



Pet 2-19-15-82710-019119

24103 Kiel

Krankengeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.02.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch im EU-Ausland ein Rechtsanspruch auf Krankengeld besteht.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, in vielen Krankheitsfällen sei ein Auslandsaufenthalt für die Genesung förderlich. Etwaige Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit dürfen nicht zulasten der Versicherten gehen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 16 Diskussionsbeiträge und 64 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente des Petenten und derjenigen der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Bei einer Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes ruht der Leistungsanspruch nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Als Ausnahme hiervon sieht § 16 Abs. 4 SGB V vor, dass der Anspruch auf Krankengeld bestehen bleibt, sofern sich der Versicherte nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Zustimmung der Krankenkasse im Ausland aufhält. Die Zahlung von Krankengeld während eines Auslandsaufenthaltes an die Zustimmung der Krankenkasse zu knüpfen, ermöglicht es



dieser, eine ungerechtfertigte Beziehung von Krankengeld sowie Schwierigkeiten bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden.

Auch wenn die Ausnahmeverordnung des § 16 Abs. 4 SGB V als Ermessensnorm ausgestaltet ist, bedeutet dies nicht, dass die Entscheidung über die Gewährung von Krankengeld "willkürlich" behandelt wird. Ist das Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen gesichert und ein Leistungsmisbrauch ausgeschlossen, hat die Krankenkasse einem Auslandsaufenthalt zuzustimmen. Regelmäßig besteht eine Zustimmungspflicht, insbesondere wenn keine besonderen abweisenden Umstände vorliegen. Ob das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt wurde, ist zudem durch die Aufsichtsbehörde und das Sozialgericht überprüfbar.

Somit vermag sich der Petitionsausschuss nicht dem Anliegen des Petenten anzuschließen, da die geltende Rechtslage die Interessen der Versicherten als auch diejenigen der Versichertengemeinschaft der GKV berücksichtigt.

Anderes folgt auch nicht aus dem EU-Recht. Aus Artikel 21 der EG-Verordnung 883/2004 ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die konkreten nationalen Regelungen, auch die das Krankengeld betreffend, ausgestalten können, wie dies durch den erläuterten Zustimmungsvorbehalt geschehen ist.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Regelung des § 16 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch konkreter gefasst werden muss, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.